

# OGD - Ein Thema für den Gesetzgeber?

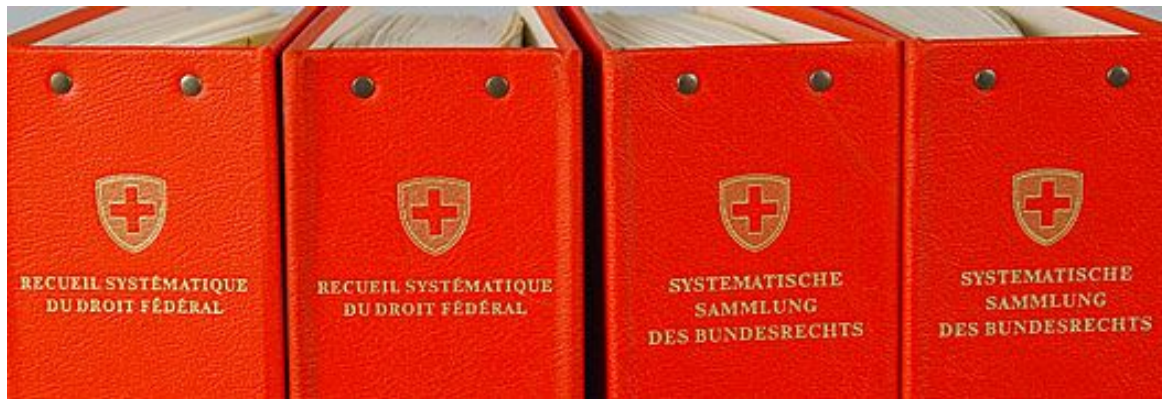
bratschi  
wiederkehr  
& buob

Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, 1. Juli 2015



# Fragestellung

- Hoher Aufwand des Gesetzgebungsprozesses
- Gesetzesflut



# Fragestellung

Braucht es ein Bundesgesetz?

## 1. Vorgaben der Bundesverfassung

## 2. Mögliche Eckwerte der OGD Regelung:

- Vereinheitlichung und Zentralisierung von OGD in der Verwaltung
- Nutzungsfreiheit (im Rahmen des Urheberrechts)
- Gebührenfreiheit
  
- Gerichtlich durchsetzbares Recht auf OGD: Erweiterung des Öffentlichkeitsprinzips

## Vom passiven zum aktiven Öffentlichkeitsprinzip

- Art. 180 BV: «Er (*der Bundesrat*) informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.»
  - Kein Rechtsanspruch auf Information, d.h. kein individuell einklagbares Recht auf *aktive Information*
- Öffentlichkeitsprinzip beruht auf *passiver Information*
  - Rechtsanspruch auf Zugang zu Verwaltungsakten (BGÖ = Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung)

## Vom passiven zum aktiven Öffentlichkeitsprinzip

- Art. 19 VBGÖ (Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung):  
«Die zuständige Behörde macht wichtige amtliche Dokumente so schnell wie möglich im Internet verfügbar, soweit...»
  - Kein Rechtsanspruch
  - Das BGÖ enthält kein *aktives* Öffentlichkeitsprinzip, nur *passives* Öffentlichkeitsprinzip
- Aktives Öffentlichkeitsprinzip: gesetzliche Grundlage fehlt
- Einzufügen in das BGÖ(?)

# OGD als Informationsprinzip (ohne Rechtsanspruch)

- Anknüpfung an BGÖ
- Anknüpfung an Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)

## 1. BGÖ: Ergänzung in der VBGÖ

- Regelung der auf dem OGD-Portal zu publizierenden Daten
  - Ev. Ergänzung der Verordnungen über Organisation der Bundesämter
  - Gebührenfreiheit ist gegeben
  - Urheberrecht (so überhaupt betroffen) ist geregelt
- → Aber: Änderung der Spezialgesetze unabdingbar: Meteogesetz, Geoinformationsgesetz, Statistikgesetz, ev. Archivgesetz etc.

# OGD als Informationsprinzip (ohne Rechtsanspruch)

## 2. Art. 40 RVOG:

«Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin trifft in Absprache mit der Bundeskanzlei die geeigneten Vorkehrungen für die Information *über die Tätigkeit* des Departements..»

- Anpassung Konzept der Kommunikationspolitik
- Gebührenfreiheit
- Urheberrecht ist geregelt
- Ev. Ergänzung der Verordnungen über Organisation der Bundesämter
  
- → Aber: Änderung der Spezialgesetze: Meteogesetz, Geoinformationsgesetz, Statistikgesetz, ev. Archivgesetz etc.

# Fazit

- Aktives Öffentlichkeitsprinzip: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage unabdingbar
- OGD als neues Informationsprinzip: Mantelerlass für die anzupassenden Spezialgesetze genügt
- Im Übrigen Änderung von Verordnungen
- Aktives Öffentlichkeitsprinzip oder Informationsprinzip?





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Isabelle Häner**

Prof. Dr. iur, Rechtsanwältin

Bratschi Wiederkehr & Buob AG

Bahnhofstrasse 70, Postf. 1130

8021 Zürich

[isabelle.haener@bratschi-law.ch](mailto:isabelle.haener@bratschi-law.ch)

[www.bratschi-law.ch](http://www.bratschi-law.ch)